



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

441

1974

Berlin, den 2. August 1974

Teil II Nr. 23

Tag

Inhalt

Seite

25.6.74 Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 29. April 1958 über die Territorialgewässer und die Anschließzone 441

**Bekanntmachung
über den Beitritt
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Konvention vom 29. April 1958
über die Territorialgewässer und die Anschließzone
vom 25. Juni 1974**

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß die Deutsche Demokratische Republik am 27. Dezember 1973 den Beitritt zu der nachstehend veröffentlichten Konvention über die Territorialgewässer und die Anschließzone vom 29. April 1958 erklärt hat.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 20 der Konvention folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß Staatsschiffe in Territorialgewässern Immunität besitzen und Maßnahmen, wie sie in diesem Artikel festgelegt sind, auf solche Schiffe deshalb nur mit Zustimmung des Flaggenstaates Anwendung finden können.“

Zusammen mit dem Vorbehalt wurde zu den Artikeln 26 und 28 der Konvention folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die Artikel 26 und 28 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten betreffen.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 29 für die Deutsche Demokratische Republik am 26. Januar 1974 in Kraft getreten.

Berlin, den 25. Juni 1974

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler